

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

38. JAHRG.

NUMMER 16.

Halle, den 15. August 1913.

Zuschriften an die Redaktion, sowie alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressieren an das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“ in Halle a. S.

Inhalt: Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Zur allgemeinen Wirtschaftslage. — Man muss nicht alles glauben. — Die Meisterprüfung im Uhrmachergewerbe. — Die Organisation des Uhrmachergewerbes 1912. — Freie Innungen oder Zwangsinnungen. — Der Uhrmacher als Optiker. — Zeugnisse. — Muster aus dem Nachtragskatalog 1913 von Gebrüder Junghans A.-G., Schramberg. — Verkauf von Uhren an Privatleute auf der Schweizer Landesausstellung in Bern 1914. — Aus der Werkstatt. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Verschiedenes.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Das Wahlrecht des Zentralverbandes zur Handwerkskammer.

In unserem Geschäftsbericht erwähnten wir eine Eingabe an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe, die sich mit dem Wahlrecht unseres Zentralverbandes zur Handwerkskammer befasste. Nunmehr ist auch diese Frage endgültig entschieden. Wir erhielten auf unsere Eingabe von der Königl. Regierung in Merseburg am 23. Juli folgende Antwort:

„Auf die Eingabe vom 12. März 1913 teile ich dem Zentralverbande im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe mit, dass der Zentralverband in das Verzeichnis der zur Handwerkskammer in Halle a. S. wahlberechtigten Gewerbevereine aufgenommen werden wird.“

Gutachten über die Frage, ob Uhrgläser und Uhrfedern als reine Handelsware angesprochen werden können. In dieser Frage haben wir auf Ersuchen des Stadt- und Landamts in Lübeck in einer Streitsache der dortigen Uhrmacherzwangsinning ein ausführliches Gutachten abgegeben. Wir kommen auf die Angelegenheit ausführlich zurück, sobald sie erledigt ist. Es handelt sich um ein Verbot der Innung, Schleuderpreise zu veröffentlichen. Die Zwangsinnungen machen wir nochmals auf unsere wichtige Bekanntmachung in Nr. 14 auf Seite 210 aufmerksam.

Eine Zusammenstellung aller Uhrmacherinnungen und Vereine Deutschlands haben wir versucht aufzustellen. Die heutige Veröffentlichung beruht auf Material, das schon im Jahre 1912 gesammelt worden ist. Leider war eine frühere Bearbeitung nicht möglich. Es werden also verschiedene Angaben inzwischen überholt sein. Wir werden versuchen, auch für dieses Jahr das Material zu bekommen, damit wir so einen Ueberblick über den fortschreitenden Zusammenschluss der Uhrmacher bekommen. Besonderes Interesse werden unsere Angaben über die Zahl der beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge haben. Sobald diese Angaben von allen Vereinigungen vollständig vorliegen werden, können wir wichtige Schlüsse daraus ziehen, die dann unsere Arbeit in feste Bahnen lenken können. Wir bitten wegen der grossen Wichtigkeit dieser Aufstellungen alle Ver-

einigungen, die Fragebogen, die wir in kurzer Zeit versenden werden, recht gewissenhaft auszufüllen. Unsere schwierige Arbeit würde uns sehr erleichtert werden, wenn die Fragebogen in spätestens 8 Tagen zurückgeschickt werden.

Verbandstag des Unterverbandes Norden. Am 31. August findet der Verbandstag in Kiel statt. Wir bitten alle Kollegen des Nordens, diesen Verbandstag recht zahlreich zu besuchen, da wichtige Fragen behandelt werden sollen.

Regelung der Garantie. Wir bitten alle Vorstände, auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung die Regelung der Garantiezeiten zu setzen, soweit das noch nicht geschehen ist. Der Beschluss des Verbandstages, dem nun überall Geltung zu verschaffen ist, lautet:

„Die Garantiefrist für Uhren darf nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden. Für billigere Waren soll man sich auf die Dauer der gesetzlichen Wandlungsfrist von 6 Monaten beschränken. Ein Garantiegeben über 2 Jahre hinaus muss als unlauterer Wettbewerb betrachtet werden.“

Wir bemerken ausdrücklich, dass die Zwangsinnungen das Recht haben, die Garantiezeiten für alle ihre Mitglieder durch entsprechende bindende Beschlüsse festzusetzen.

Gehilfenzeugnisse. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir kostenlos unsere Gehilfenzeugnisse abgeben. Diese Zeugnisse sind möglichst allein in Zukunft zu benutzen. In Eisenach wurde in bezug auf das Ausstellen der Gehilfenzeugnisse folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsmitglieder sollen beim Ausstellen von Zeugnissen für Gehilfen zu ihrer Namensunterschrift den Geschäftstempel beifügen, um eine genauere Kontrolle ausüben zu können. Man möge in Zukunft nur Formulare des Zentralverbandes benutzen.“

Wir bitten unsere Mitglieder, nach diesem Beschlusse zu handeln. Um unsere Portokasse zu entlasten, bitten wir, bei der Bestellung der Formulare das Porto beizufügen.